

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 37

**Artikel:** Neue Universal-Gehrungs-Schneidlade

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578901>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

grunde liegenden Plänen oder Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

7. Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
8. Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unregelmäßiger Wettbewerb von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90% des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

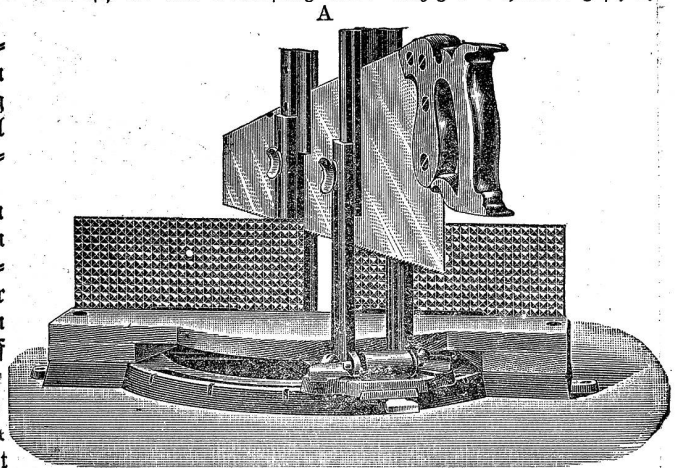
9. Kollektiv-Eingaben von Berufsgenossen, die mit dem Zwecke erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
10. Die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife sind bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen.
11. Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraccordanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmer haftbar.
12. Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werden und 10% der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden.
13. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Werk- oder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz erachtet.

### Neue Universal-Gehrungs-Schneidblende.

Schweizerfabrikat. + Patent Nr. 8506. Schweizerfabrikat.

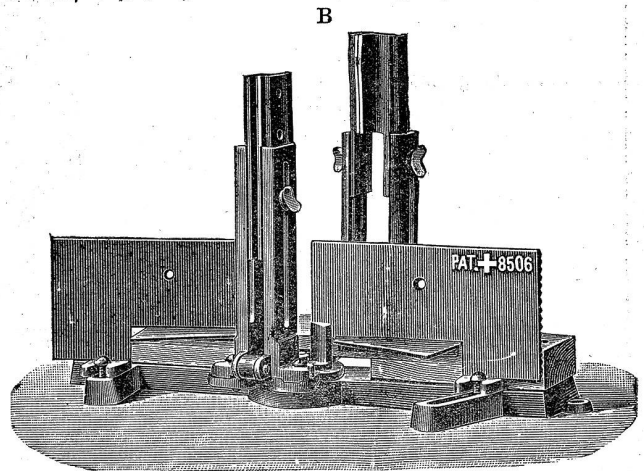
Diese Gehrungsschneidblende ist eine Verbesserung der bisherigen amerikanischen Systeme. Dieselbe leistet, weil noch praktischer und weiter verstellbar, mehr als jede amerikanische Gehrungsschneidblende und ist zudem über 50 Prozent billiger als jene.

Mit diesem System können die größten Thürgehungen gemacht werden, weil die vordere Führung nach vorn verstellbar ist, die mit Loslösung einer einzigen Schraube geschieht.



Durch diese höchst einfache und schnelle Verstellung kann man in der Gehrung von 45° noch 18—20 cm breit schneiden, was bisher mit einer einfachen Gehrungssäge unmöglich war.

Die Führungen sind sehr solide, aus stabilen, gut bearbeiteten Gußstücken hergestellt, sodaß eine Aenderung der Lade mit dem Alter unmöglich ist. Zum Schneiden kann man sich eines Fuchsschwanzes ohne Rücken, oder jeder Abfahrsäge bedienen. (Zu beachten ist ein Fuchsschwanz, der der Säge beigegeben ist, der größeren Stabilität wegen zu empfehlen). In die Höhe können die Führungen so verstellt werden, daß sie jedem Gebrauche entsprechen.



Vorstehende Abbildung B zeigt das sehr praktische Verstellen der Anschlagwände nach hinten für façonierte, ovale resp. geschweifte Stücke, wodurch jede Gehrung derselben leicht gemacht werden kann.

Dieser beiden einfachen und höchst wertvollen Verstellungen wegen kann man dieses Modell mit Recht „Universal“ nennen. Der Apparat, aus bestem Guß hergestellt, ist sauber konstruiert und kann später bei event. Abnutzen zc jedes Stück billigt nachgeliefert werden.

Da sich diese Gehrungsschneidblende hauptsächlich für geschweifte und große Arbeiten ausgezeichnet eignet, ist sie für Schreiner und Zimmerleute unentbehrlich.

Es ist überhaupt dem Erfinder gelungen, dem Holzarbeiter, sei er nun Glaser, Schreiner, Zimmermann zc. einen Apparat zu bieten, der, bei noch mehr Arbeitsleistung und sowohl in Qualität die bisher gebräuchlichen amerikanischen u. deutschen Systeme bedeutend überragt, dagegen nicht den für den Handwerker fast unerschwinglichen Preis der bisherigen Systeme kostet, was hauptsächlich daher rührt, weil der Apparat direkt aus der Hand des Erfinders und Fabrikanten zugleich, mit übergeben ist.

Es ist nun auch dem einfachsten Arbeiter Gelegenheit geboten, sich mit wenig Ausgaben eine solide Gehrungszüge zu verschaffen, da der Preis einschließlich eines 70 cm langen Fuchschwanzes nur Fr. 30 ist.

Mit Prospekten steht gerne zu Diensten die Alleinverreterin Wwe. A. Karcher, Werkzeuggeschäft, Zürich I.

## Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Die **Strassenbahn Zürich-Verliten-Seebach** kann im nächsten Mai eröffnet werden. Diese frohe Volkshast verkündete letzten Samstag im Quartierverein Unterstraf Herr Finanzsekretär Beringer, Präsident der Strassenbahn-Aktiengesellschaft. Die Gasgeneratoren werden auf Februar fertig; wenn der Winter nicht zu ungünstig, kann im April die Legung der Geleise erfolgen und die Eröffnung wie bemerkt im Mai geschehen. Schwierigkeiten verursachen zur Zeit die Korrektion des Milchbuck und das starke Gefäll der Straße bei der „Sonne“; noch nicht einig ist man betreff mehrerer Punkte, z. B. der Wagen. Letztere würden nach dem bisherigen Projekt größer als die der andern städtischen Linien.

Die **Stromleitungen der Elektrizitätsgesellschaft Rheinfelden** versprechen, eine ungeahnte Ausdehnung anzunehmen. Es ist ein weitaußgesponnenes Netz vorgesehen, das sich über ein nahezu kreisförmiges Gebiet der Kantone Aargau und Basel und des benachbarten Großherzogtums Baden mit einem Durchmesser von annähernd sechs Stunden erstreckt. Die äußersten Leitungen haben ungefähr folgende Grenzlinie: Säckingen-Stein-Göfen-Wegenstetten-Ormalingen-Siffach-Diestal-Mschwyl-St. Lubwig (Elisaf)-Lörrach und Zell im Schwarzwald. An mehrere Gemeinden innerhalb dieses vorgesehene Stromnetzes sind bereits Offerten für Errichtung von Gemeindestationen gemacht worden.

An diese Elektrizitätsanlagen und die künftigen Industrien werden in dieser Gegend weitgehende Hoffnungen geknüpft.

**Elektrizitätswerksprojekt Weinfelden.** (Korresp.) Es wird die Leser Ihrer Zeitung interessieren, daß die Firma Feer u. Platt in Frauenfeld sich zur Zeit um die Konzession zur Erstellung eines größeren Wasserwerkes an der Thur bewirbt. Das Unternehmen bezweckt die Gründung eines Elektrizitätswerkes behufs Abgabe von elektrischer Kraft und Licht in den Gemeinden Weinfelden und Thurabwärts bis event. nach Frauenfeld.

Die erforderlichen Pläne, Kostenberechnungen sind fertig und Verträge mit den Landbesitzern sowohl als mit den in Frage kommenden Wasserrechtsbesitzern und Gemeinden sind gemacht.

Das Hauptprojekt wurde von den Herren L o c h e r u. C i e. in Zürich ausgearbeitet.

Es besteht der Plan, das von der Weberei der Herren G. d. B ü h l e r u. C i e. in Weinfelden jetzt in die Thur zurückfließende Wasser weiter zu leiten längs der Thur bis unterhalb der Zollbrücke in Eschikofen.

Das Gesamtbruttogefälle dieser Strecke beträgt circa 15 Meter und soll in 3 Turbinenanlagen zu je 2 Turbinen ausgenützt werden.

Bei normalem Wasserstand ergibt sich eine Kraft von ca. 1000 Pferdekraften an der Turbinenwelle. Für diese ist nach den gemachten Erhebungen schon jetzt in der Umgebung genügend Bedarf vorhanden. Auch besteht sowohl in Weinfelden als Frauenfeld das Bedürfnis nach anderer Beleuchtung.

In Weinfelden hauptsächlich, wo noch keine Gasfabrik besteht, wird das Projekt mit Freuden begrüßt und wird gehofft, daß dasselbe in nicht zu ferner Zeit zur Ausführung gelangt. Die jetzige Art der Straßenbeleuchtung läßt soviel zu wünschen übrig und ist so spärlich, daß sie nicht mehr den bescheidensten Ansprüchen entspricht.

In Frauenfeld kann die Gasfabrik den Anforderungen auch nicht genügen und ist zu hoffen, daß die Behörden und die Einwohnerschaft den gegebenen Moment nicht unbenützt vorübergehen lassen, um sich das elektrische Licht zu sichern. Frauenfeld hat, wie z. B. die Erhebungen an den Murg erwiesen, in nächster Nähe keine passende Wasserkraft und ist daher jedenfalls ein Anschluß an das projektierte Werk im Interesse der Gemeinde der Erwägung wert.

Die **elektrische Strassenbahn Fried-Marau**, deren Realisierung bisher noch im Ungewissen lag, soll durch eine in nächster Zeit stattfindende Versammlung der Gemeindevertreter der interessierten Gegend auf festere Basis gestellt werden.

**Neue Elektrizitätswerksprojekte.** In letzter Zeit haben Abklärungen und dann Unterhandlungen mit der Gemeinde Birrenlauf stattgefunden zur Aufbarmachung des zwischen hier und dem Schinzacherufer sehr starken Gefälles der Aare. An der Spitze der Unternehmung steht Herr Baumeister Bertschinger in Lenzburg.

— In Sumiswald hat sich ein Initiativkomitee gebildet, das für ein Elektrizitätswerk Vorarbeiten trifft. Die Kraft, circa 460 Pferdekraften, soll in der Bennerzmühle bei Ramsch bezogen werden.

**Wasserwerke Hagned.** Den Konzessionsgemeinden liefert die Hagned-Unternehmung elektrische Energie bis an die Gemeindegrenze zu 180 Fr. per Kilowatt und Jahr. Die Konzessionsgemeinden von Hagned beziehen von der Unternehmung jährlich wenigstens 4 Prozent von den Einnahmen, welche die Unternehmung in der Gemeinde aus der Kraftlieferung macht, als Konzessionsgebühr in die Gemeindefasse.

**Caveant Consules!** Mit sehr gemischten Gefühlen liest man die Nachricht, daß Großindustrielle des Mailänder Landbezirks Gallarate die Gründung eines Konsortiums für den Ankauf von Wasserkraften des Tessins und die Einrichtung eines direkten Betriebes einer Elektrizitätsleitung von 18,000 Pferdekraften nach Gallarate, Duflo und Beguano beabsichtigen. Die Wasserkraft des Kantons Tessin sind ein Vermögen desselben und er sollte dafür Sorge tragen, daß sie im Kanton ihre Arbeit verrichten, auf daß seine vielen Bürger, die jetzt zur Auswanderung greifen, um ihr Brot in der Fremde zu verdienen, es reichlicher in ihrer schönen Heimat finden und diese nicht bloß zu einer durch ihre Naturschönheiten und ihre natürliche Fruchtbarkeit, sondern auch durch ihren Gewerbesitz, ihre Industrie gesegneter und glücklicher gestalten.

**Achtung, Starkstrom!** Beim Elektrizitätswerk der Goule in der Nähe von Noirmont kam ein 18jähriger Arbeiter, Johann Meher aus dem Kanton Zürich, mit dem Strom in Berührung und war sofort eine Leiche.

## Verschiedenes.

**Zürichs Wohnbevölkerung** beträgt jetzt, Anfang Dezember 1896, rund 153,000.

**Rheinflößerei.** Die Flößerei auf dem Rheine hat nun für dieses Jahr bereits ihren Abschluß gefunden, da mit nächster Woche durch eine oberhalb Rheinfelden zu erstellende, durch die Kanalarbeiten bedingte Schiffbrücke und nachher durch einen zu errichtenden Notsteg der Rhein gesperrt wird. Die ca. 120 Flöße, die während dieses Jahres zur Expedition gelangten, hatten größtenteils Lyon zum Bestimmungsort. Das Material zu denselben wurde aus den Wäldungen des Kantons Aargau und aus denen des Brennet geliefert.

**Telephon.** Nächstes Jahr soll eine zweite Telephonverbindung von Zürich nach Glarus erstellt werden. Für die 70 Kilometer lange Strecke wird ein 3 Millimeter Bronzebraht verwendet. Die Erstellungskosten sind auf 31,800 Fr. veranschlagt.